SPD-Ratsfraktion

26446 Friedeburg, 22.09.2022
Polderweg 4

Gemeinde Friedeburg
- Bürgermeister o.V.i.A. -
Friedeburger Hauptstraße 96
26446 Friedeburg

Antrag: Errichtung von Windkraftanlagen

hier: verfahrensfreie Baumaßnahmen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Goetz,

die Energiekrise schreitet immer weiter voran und der Ruf nach autarker Versorgung wird immer größer und stärker. Neubauten werden nur noch genehmigt, wenn sie über entsprechende Anlagen wie Solarthermie, Photovoltaik oder auch Wärmepumpen verfügen. Neubaugebiete werden bereits ohne Gasleitungen geplant. Auch die Windenergie zählt insbesondere in unserer Region zu einer Möglichkeit, die autarke Energieversorgung zu unterstützen. Die SPD/CDU Landesregierung hat hier nicht ohne Grund im letzten Jahr einen wichtigen Schritt getan und die seit dem 1. Januar 2022 gültige Änderung der Niedersächsichen Bauordnung (NBauO) im November 2021 durch den Landtag gebracht.

Gemäß 2.5 Anhang zu § 60 Absatz 1 NBauO n.F. ist nun u.a. die Errichtung von Windenergieanlagen in Gewerbegebieten und im Außenbereich mit bis zu 15 m Gesamthöhe der Windenergieanlage verfahrensfrei, d.h. ohne Baugenehmigung zulässig. Der Bau derartiger Windkraftanlagen ist also parteiübergreifend gewollt. Eine Verspargelung der Landschaft droht durch solche Kleinwindkraftanlagen nicht, da sie bereits durch die nächsten höheren Bäume vollständig verdeckt werden und somit nicht raumgreifend sind.
Laut Pressemitteilung des Landkreises Wittmund vom 13. Januar 2022 stehen diesen Windkraftanlagen jedoch im gesamten Landkreis die gemeindlichen Regelungen in den Flächennutzungsplänen entgegen. So auch in der Gemeinde Friedeburg. Der derzeit noch aktuelle 20. Flächennutzungsplan – Änderung „Sondergebiet Windenergie" der Gemeinde Friedeburg wurde vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedburg 1996 beschlossen, also zu einer Zeit, als die Nutzung der Windenergie noch am Anfang stand.

An die nun von der SPD/CDU Landesregierung verfahrensfrei gestellten Kleinwindkraftanlagen dachte zu diesem Zeitpunkt noch niemand.

Die jetzt grassierende Energiekriese war nicht in Sicht und das Bedürfniss nach weltpolitisch unabhängigen, regenerativen Energien kaum vorhanden. Der vor über 25 Jahren von der Gemeinde Friedeburg beschlossene Flächennutzungsplan weist ein „Sondergebiet Windenergie", eine sog. Konzentrationsfläche, aus. Ausschließlich in diesem Bereich dürfen Windenergieanlagen gebaut werden. „Außerhalb dieser Bereiche sind Windräder unzulässig-das trifft auch für kleinere Anlagen zu", so die Pressemitteilung des Landkreises Wittmund vom 13. Januar 2022, d.h. auch unseren landwirtschaftlichen Betrieben ist diese Art der Energiegewinnung genommen.

Seitens der Verwaltung und in Auftrag durch die Politik haben wir zu Beginn des Jahres die Erstellung eines neuen Flächennutzungsplanes in Auftrag gegeben. Da dieser Flächennutzungsplan noch einige Monate in Anspruch nimmt, es aber mittlerweile bereits rein rechtlich möglich ist durch die bundesweite Gesetzesänderung Kleinwindkraftanlagen aufstellen zu dürfen, wollen wir den Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde, gerade in der heutigen Zeit der Energiekrise, diese Möglichkeit nicht verwehren.

Wir als SPD-Fraktion stellen daher folgenden Antrag:

> Die Errichtung von Windkraftanlagen, die nach § 60 Absatz 1, Anhang 2.5 NBauO verfahrensfreie Baumaßnahmen sind oder nach § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB zulässige Vorhaben darstellen, ist in der Gemeinde Friedeburg auch außerhalb des „Sondergebietes Windkraft" zulässig.

Anlage:

- Auszug Gesetzestexte
- Pressemitteilung Landkreis Wittmund vom 13.01.2022
- 20. FNP Änderung Bentstreek SO Windenergie PZ

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Hermann Lohfeld
SPD-Fraktionsvorsitzender

Auszug aus der NBauO nach VORIS:

§ 60
Verfahrensfreie Baumaßnahmen, Abbruchanzeige

(1) [1]Die im Anhang genannten baulichen Anlagen und Teile baulicher Anlagen dürfen in dem dort festgelegten Umfang ohne Baugenehmigung errichtet, in bauliche Anlagen eingefügt und geändert werden (verfahrensfreie Baumaßnahmen). [2]Verfahrensfreie Baumaßnahmen sind auch die im Anhang genannten Baumaßnahmen.

(2) Verfahrensfrei ist auch

....

Anhang

(zu § 60 Abs. 1)

Verfahrensfreie Baumaßnahmen

Übersicht

.....

2. Feuerungs- und sonstige Energieerzeugungsanlagen

.....

2.5

Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten, wenn die Baugebiete durch Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB festgesetzt sind, und im Außenbereich

a) auf baulichen Anlagen bis 2 m Gesamthöhe der Windenergieanlage gemessen ab dem Schnittpunkt der Windenergieanlage mit der Außenfläche der baulichen Anlage und

b) im Übrigen bis zu 15 m Gesamthöhe der Windenergieanlage gemessen ab der Geländeoberfläche,

außer an oder in der Nähe von Kultur- und Naturdenkmalen.

Auszug BauGB:

Baugesetzbuch *) (BauGB)
§ 35 Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es
1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,

....

PRESSEMITTEILUNG

LANDKREIS WITTMUND

13.01.2022
Betreff: PM Nr. 02/2022 zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Bauanträge sind künftig direkt an den Landkreis Wittmund zu richten

lkw **Wittmund.** Auf einige Neuerungen im geltenden Baurecht macht der Landkreis Wittmund zu Jahresbeginn aufmerksam. Hierzu zählt insbesondere auch, dass Antragsteller ihre Bauanträge jetzt direkt beim Bauamt der Kreisbehörde einreichen sollten. Dies gilt auch für die sogenannten Mitteilungsverfahren.

Bislang waren die Gemeinden im Landkreis die Empfänger von Bauanträgen oder Bauvoranfragen – nun nicht mehr. Sie werden künftig vom Landkreis aber direkt an den Genehmigungen und Vorgängen beteiligt. Hintergrund für eine Änderung der Niedersächsischen Bauordnung ist, dass ab dem Jahr 2024 alle Anträge elektronisch gestellt werden müssen. Bis zu diesem Jahr muss somit der Landkreis dafür noch die technischen Voraussetzungen schaffen. Er macht derzeit von einer Übergangsregelung im Gesetz Gebrauch, denn bis zur Umstellung 2024 sind somit weiterhin die Anträge in Papierform zu stellen.

Auch für die Mitteilungsverfahren greift diese Neuregelung. In diesen Fällen wird keine Baugenehmigung benötigt; es reicht die Anzeige des qualifizierten Entwurfsverfassers, wie zum Beispiel des beauftragten Architekten oder des jeweiligen Bauunternehmers. Diesen kommt eine noch größere Bedeutung als bislang bereits zu. Auch größere Vorhaben der Gebäudeklasse 4 und 5 fallen nun unter diese Regelung, wenn es sich denn um Wohngebäude handelt. Allerdings ist in diesen Fällen die Statik weiterhin vom Landkreis zu prüfen.

Noch wichtiger ist es nach Auskunft der Bauaufsicht, die Bauanträge bei der Antragstellung auch vollständig einzureichen. Fordert der Landkreis Unterlagen und Nachweise nach und lässt der Entwurfsverfasser die dabei gesetzte Frist ungenutzt verstreichen, gelten die Bauanträge nach drei Wochen wegen der erfolgten Rechtsänderung automatisch als zurückgenommen.

Eine Regelung im Bereich der regenerativen Energienutzung dürfte schließlich zu Verwirrung führen, darauf weist die Kreisverwaltung daher besonders hin. So sind Windenergieanlagen in Gewerbegebieten wie auch im Außenbereich verfahrensfrei gestellt, wenn sie alleinstehend nicht höher als 15 Meter sind (Flügelspitze). Allerdings stehen dem generell die gemeindlichen Regelungen in den Flächennutzungsplänen entgegen. Von diesen werden Konzentrationsflächen für Windparks ausgewiesen. Außerhalb dieser Bereiche sind Windräder unzulässig – das trifft auch für kleinere Anlagen zu. Eine Verfahrensfreistellung

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Pressestelle
Telefon: 04462 86 -1106
-1177
-1107
Internet: www.landkreis-wittmund.de
E-Mail: pressestelle@lk.wittmund.de
Fax: 04462 86-4-1106
Post: Am Markt 9, 26409 Wittmund

greift damit nicht. Im Übrigen müssen Gebäude mit überwiegend gewerblicher Nutzung zukünftig automatisch mit einer Photovoltaik-Anlage versehen werden. Auch neue Wohnhäuser sind so zu planen und zu bauen, dass später eine PV-Anlage installiert werden kann.

Nähere Auskünfte erteilt bei Bedarf die Bauaufsicht des Landkreises Wittmund unter Telefon-Nr. 04462-861272 oder per Email unter der Adresse bauamt@lk.wittmund.de .

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Pressestelle

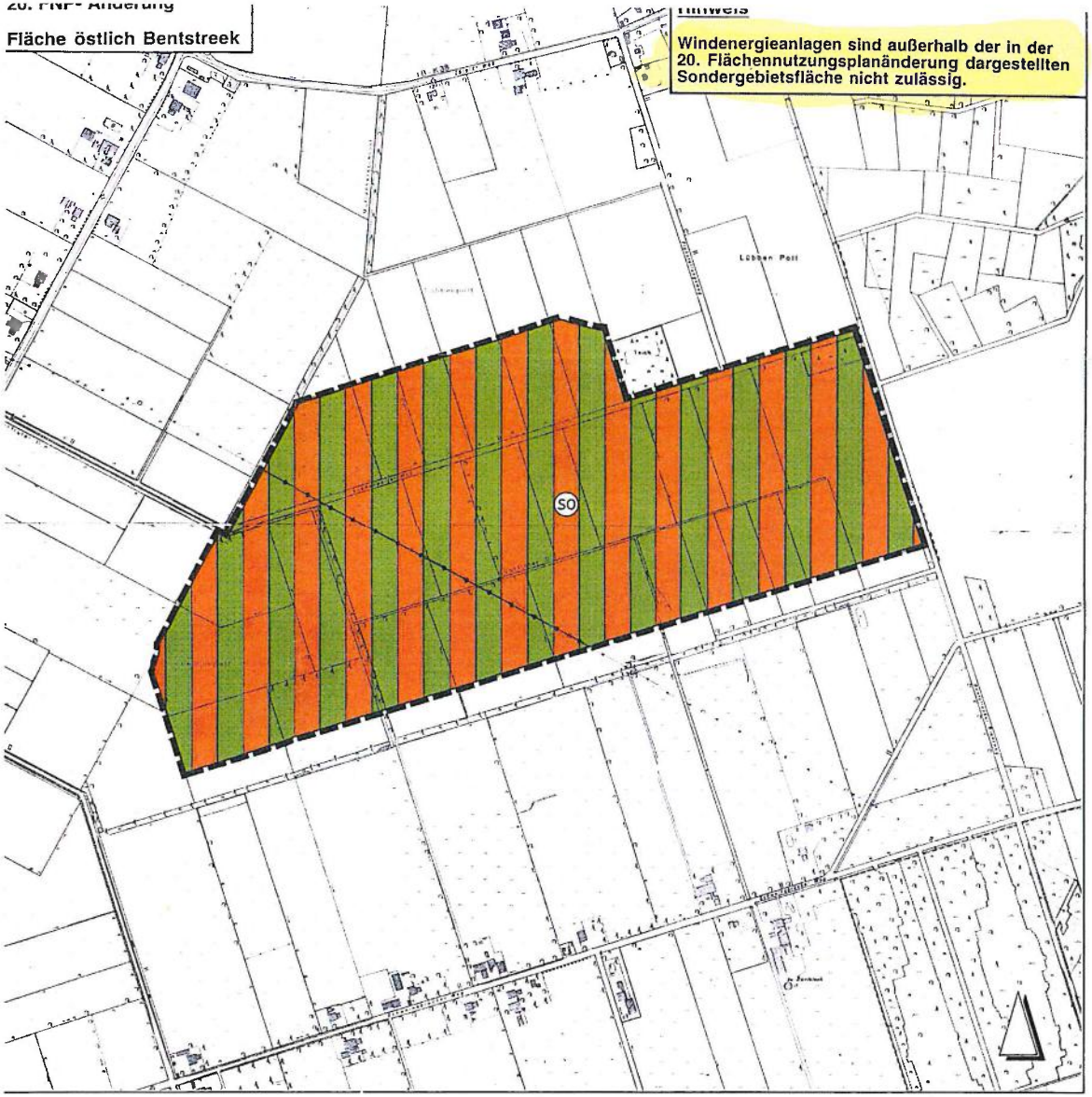
Telefon: 04462 86 -1106
-1177
-1107

Internet: www.landkreis-wittmund.de
E-Mail: pressestelle@lk.wittmund.de

Fax: 04462 86-4-1106
Post: Am Markt 9, 26409 Wittmund

20. FNP-Änderung

Fläche östlich Bentstreek



Hinweis

Windenergieanlagen sind außerhalb der in der 20. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sondergebietsfläche nicht zulässig.

1. Art der baulichen Nutzung

SO — Sondergebiet Windenergie / Flächen für die Landwirtschaft

2. Hauptversorgungsleitungen

Oberirdische Hauptversorgungsleitung (110 kV Leitung)

3. Sonstige Planzeichen

Änderungsbereich

Präambel

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. V. M. § 43 / § 72 ABS. 1 NR. 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE FRIEDEBURG DIESE 20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, BESCHLOSSEN.

FRIEDEBURG, DEN 07.10.1998

BÜRGERMEISTER

GEMEINDE FRIEDEBURG LKR. WITTMUND

Verfahrensvermerke

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE FRIEDEBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.08.1995 DIE 20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „SONDERGEBIET WINDENERGIE" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 07.10.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FRIEDEBURG DEN 07.10.1998

2. PLANUNTERLAGE

DEUTSCHE GRUNDKARTEN — M. 1 : 5000

BLATT-NR.: 2709/1, 2, 3, 4

HERAUSGABEVERMERK: HERAUSGEGEBEN VOM KATASTERAMT WITTMUND

VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT WITTMUND

3. ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG:

PROJEKTBEARBEITUNG: J. WULF M. LUX

TECHNISCHE MITARBEIT: S. BRUNS U. MEYER

OLDENBURG, IM JULI 1998 — ENTWURF

THALEN CONSULT — INGENIEURE • ARCHITEKTEN • STADTPLANER

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE FRIEDEBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.06.1998 DEM ENTWURF DER 20. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB / § 9 ABS. 8 SATZ 4 BAUSTAB HALBSATZ 2 V. M. § 9 ABS. 8 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 10.07.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES HABEN VOM 27.07.1998 BIS 27.08.1998 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FRIEDEBURG, DEN 07.10.1998

5. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE FRIEDEBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES ZUGESTIMMT UND DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 SATZ 4 ZWEITER HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES HABEN VOM _____ BIS _____ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FRIEDEBURG, DEN _____

6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE FRIEDEBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DEM VEREINFACHT GEÄNDERTEN ENTWURF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES ZUGESTIMMT UND DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM _____ GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM _____ GEGEBEN.

FRIEDEBURG, DEN _____

7. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE FRIEDEBURG HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB DIE FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DEN ERLÄUTERUNGSBERICHT IN SEINER SITZUNG AM 25.03.1999 BESCHLOSSEN.

FRIEDEBURG, DEN 07.10.1999

DIE FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST MIT VERFÜGUNG VOM _____ (AZ: _____) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MASSGABEN / AUSNAHMEN GENEHMIGT. DIE GENEHMIGUNG IST AUFLAGEN GEMÄSS § 6 BAUGB GENEHMIGT.

BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

(UNTERSCHRIFT)

8. BEITRITTSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE FRIEDEBURG IST DEM IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM _____ (AZ: _____) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN / AUSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM _____ BEIGETRETEN. DIE FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG HAT WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FRIEDEBURG, DEN _____

9. INKRAFTTRETEN

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB AM 01.12.99 IN AMTSBLATT F. L. [illegible] BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM 01.12.99 WIRKSAM GEWORDEN.

FRIEDEBURG, DEN 07.12.99

GEMEINDE FRIEDEBURG LKR. WITTMUND

11. VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH WIRKSAMWERDEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

FRIEDEBURG, DEN _____

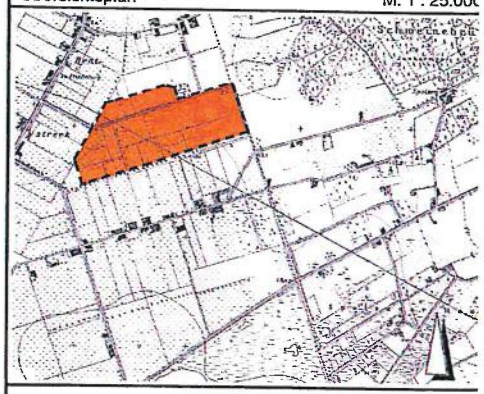
12. MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH WIRKSAMWERDEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

FRIEDEBURG, den _____

Übersichtsplan

M. 1 : 25.000



Gemeinde Friedeburg

20. Flächennutzungsplan - Änderung
„Sondergebiet Windenergie"

Urschrift

M. 1 : 5000

Anlage 15